Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2001/09/26 30.17-16/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.2001

Rechtssatz

Da Nebelschlussleuchten nur aus den in § 99 Abs 5 zweiter Satz KFG angeführten Gründen verwendet werden dürfen, nämlich bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen, ist deren Verwendung auch dann nicht gestattet, wenn das nachfahrende Fahrzeug unzulässig das Fernlicht verwendet.

Schlagworte

Nebelschlussleuchten Verwendung Fernlicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at